

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

seco – Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

22. März 2005

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Gastbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit, zur Anpassung der erwähnten Verordnung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliches

Betriebe, die Speisen herstellen und vertreiben, fallen unter das Arbeitsgesetz (ArG). Da diese Betriebe bis heute nicht als Gastbetriebe im Sinne der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz gelten, brauchen sie eine Bewilligung, um nachts Pizzen und andere Fertigspeisen auszuliefern. Aufgrund des geltenden Rechts können Arbeitszeitbewilligungen für Nachtarbeit in Betrieben, die Fertigspeisen nach Hause liefern, von Sonntag bis Donnerstag nur bis Mitternacht und von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag bis 01.00 Uhr erteilt werden.

Da sich die Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen eines grossen Teils der Bevölkerung geändert haben, sind die Bestimmungen vorgenannter Bewilligungspraxis nicht mehr zeitgemäss. Aufgrund einer landesweiten Pressekampagne und dem Aufruf vieler Bürgerinnen und Bürger musste festgestellt werden, dass die Auslieferung von Fertigspeisen in der Nacht einem grossen Bedürfnis entspricht. Dies auch im Hinblick, dass sich immer mehr flexibilisierte Arbeitszeitverhältnisse breit gemacht haben. Zudem hat die Anzahl der Ein- oder Zweipersonenhaushalte ohne Kinder massiv zugenommen. Entwicklungen, die dazu beitragen, dass sich die Essgewohnheiten geändert haben und das Bedürfnis nach regelmässigen Mahlzeiten, die dem Familienleben angepasst sind, entsprechend gesunken ist.

Ein weiterer Hinweis auf die Notwendigkeit der Anpassung der ArGV2 findet sich im GAV des Gastgewerbes, wo Lieferdienste und Take-away-Betriebe als Erbringer von gastgewerblichen Leistungen ebenfalls unterstellt sind. Aufgrund dieser Gegebenheit kommt man zum Schluss, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz dahingehend anzupassen, dass die Abgabe von Speisen und Getränken nicht mehr an Ort und Stelle, sondern ortsunabhängig stattfinden kann. Damit soll auch

klar hervortreten, dass nur Anbieter von gastgewerblichen Leistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) in der Nacht für die Herstellung und Auslieferung ihrer Produkte Personal beschäftigen können, nicht aber Detaillisten, die nachts ihre Kunden beliefern möchten.

Mit dieser Anpassung werden in Zukunft Lieferdienste von Speisen und Getränken in der Nacht und am Sonntag Personal ohne Bewilligung beschäftigen können. Dabei gelten aber die gleichen Schutzbestimmungen des ArG wie für das Personal der Gastbetriebe. In diesem Sinne begrüßen wir die vorliegende Anpassung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Damit kann ein Bedürfnis der Bevölkerung, ohne dabei den Arbeitnehmerschutz zu beeinträchtigen, befriedigt werden.

2. **Spezielles**

In materieller Hinsicht können wir uns mit der vorliegenden Anpassung des Art. 23. Abs. 2 der ArGV2 einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber